



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

TREUHAND-INFO 2021/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

LOHNAUSWEIS – NEUES FORMULAR AB 2021	SEITE 1
GENERALVERSAMMLUNG UNTER COVID-19	SEITE 2
COVID-19-SOLIDARBÜRGERSCHAFTSGESETZ (COVID-19-SBÜG)	SEITE 3
AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DEN JAHRESABSCHLUSS	SEITE 4
STEUERLICH ANERKANNTE ZINSSÄTZE FÜR VORSCHÜSSE ODER DARLEHEN IN SCHWEIZERFRANKEN GEGENÜBER BETEILIGTEN ODER NAHE STEHENDEN DRITTEN	SEITE 5

LOHNAUSWEIS – NEUES FORMULAR AB 2021

Nach rund 13 Jahren seit der Einführung der anonymen 13-stelligen AHV-Nr. und der Möglichkeit, dass die „alte“ AHV-Nr. weiterhin verwendet werden konnte, wurde das Formular Lohnausweis nun angepasst.

Arbeitgeber sind verpflichtet ihren Arbeitnehmenden die erbrachten Leistungen mit dem Formular Lohnausweis bzw. Rentenbescheinigung zu bestätigen. Dieses zu verwendende Formular wurde nun minim angepasst. Im Feld AHV-Nr. ist nur noch die „neue“ anonymisierte 13-stellige AHV-Nr.¹, welche im Jahr 2007 eingeführt wurde, einzusetzen (die „alte“ AHV-Nr. ist nicht mehr zu verwenden). Dafür kann in einem neuen Feld das Geburtsdatum des Arbeitnehmenden angegeben werden – was natürlich die Deklaration der 13-stelligen AHV-Nummer nicht ersetzt. Bei Rentenbescheinigungen hingegen ist auch nur die Verwendung des Geburtsdatums möglich².

Die Arbeitgebenden können bereits für die Erstellung der Lohnausweise des Jahres 2020 das neue Formular

benutzen, die Pflicht der Verwendung ist jedoch erst ab dem Jahr 2021 gegeben.

Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html#-530471090>

Ab dem Jahr 2021 gültiges Formular:

A	Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario		
B	Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite		
C	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Geburtsdatum – Date de naissance – Data di nascita	F	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D	Jahr – Année – Anno von – du – dal bis – au – al	E	G
			Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/Chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto

Bis zum Jahr 2020 gültiges Formular:

A	Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario		
B	Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite		
C	AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS	F	Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D	Jahr – Année – Anno von – du – dal bis – au – al	E	G
			Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/Chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto

¹ Die 13-stellige AHV-Nummer ist völlig anonym, zufällig generiert und nicht sprechend. Sie wird einmalig vergeben und bleibt ein Leben lang unverändert.

² Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises und der Rentenbescheinigung Randziffer 6

Unabhängig von den aktuellen Bestimmungen für Veranstaltungen und Begegnungsbeschränkungen hat der Bundesrat eine befristete Regelung für Versammlungen beschlossen. Diese gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Diese Sondervorschriften beziehen sich auf Versammlungen sämtlicher Organisationen. Darunter fallen neben den Kapitalgesellschaften wie AGs, GmbHs auch Kollektivgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften.

Eine Generalversammlung eines Alleinaktionärs gilt nicht als Veranstaltung. Sobald zwei oder mehr Aktionäre an der Versammlung physisch teilnehmen, gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.

Versammlungen können aktuell wie folgt durchgeführt werden:

- auf schriftlichem Weg, oder
- in elektronischer Form (nicht per E-Mail), oder
- durch von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter

Für die Einberufung der Versammlung gelten weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht (d.h. namentlich Einberufung spätestens 20 Tage vor der Versammlung) respektive der Statuten. Es empfiehlt sich, die speziellen Anordnungen gemäss COVID-19-Verordnung 3, die nun zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten, bereits in die Einberufung aufzunehmen (Hinweis auf die für die Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Arten der Ausübung ihrer Rechte an der Versammlung).

Der Veranstalter (je nach Rechtsform Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Verwaltung oder Vorstand) entscheidet über die Form der Versammlung und hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Somit kann die GV ohne physisches Teilnahmerecht der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter/Vereinsmitglieder/Stockwerkeigentümer stattfinden. Weiterhin teilnehmen müssen jedoch: ein Vorsitzender (Mitglied des obersten Leitungs-/Verwaltungsorgans), ein Protokollführer/Stimmzähler, gegebenenfalls der unabhängige Stimmrechtsvertreter, gegebenenfalls Revisionsstellenvertreter und bei beurkundungspflichtigen

Beschlüssen ein Notar. Eine physische «Restversammlung» findet daher weiterhin statt. Dabei können Revisionsstellenvertreter in jedem Fall und alle weiteren Teilnehmer auch auf elektronischem Weg teilnehmen, sofern die Identifikation sichergestellt werden kann.

Die Aktionäre können verpflichtet werden, ihre Rechte (darunter fallen auch das Auskunfts-, Informations- und Antragsrecht) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Bei der Durchführung der Versammlung ist darauf zu achten, dass die Rechte der Aktionäre (namentlich das Teilnahme-, Stimm- und Antragsrecht) gewährt bleiben, die vertretenen Stimmen festgestellt und die Quoren eingehalten werden. Zudem muss weiterhin ein Protokoll geführt werden.

Es empfiehlt sich, die Versammlung möglichst transparent abzuhalten und über die Traktanden detailliert zu informieren. Falls keine geheime Abstimmung mit dem notwendigen Quorum verlangt wird, kann nach der Auswertung der Abstimmungsergebnisse eine Liste an die Teilnehmenden zugestellt werden, worauf ersichtlich ist, wer wie abgestimmt hat.

Ebenfalls denkbar ist die Durchführung der Versammlung mit elektronischen Hilfsmitteln, sofern die Teilnehmenden identifiziert werden können. Die virtuelle Generalversammlung, wie sie voraussichtlich auch das neue Aktienrecht vorsehen wird, dürfte für KMUs eine Option sein, sofern keine strittigen Geschäfte traktandiert werden. Bei umstrittenen Geschäften wird die Wahrnehmung der Rechte in schriftlicher Form von Bedeutung sein.

Wenn der Veranstalter sich trotz der Möglichkeiten ausser Stande sieht, eine Versammlung durchzuführen, muss er diese auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Zwar sieht das Obligationenrecht gemäss Art. 699 Abs. 2 vor, dass der Verwaltungsrat die ordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen hat bzw. für andere Organisationsformen gemäss Art. 958 Abs. 3 OR der Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Es handelt sich bei dieser Frist allerdings nur um eine Ordnungsfrist; im Falle des Überschreitens der Frist wird weder die Versammlung ungültig, noch sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar. Eine Neuansetzung der Versammlung könnte somit auch erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.

Weitere Informationen findet man jeweils aktualisiert auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/coronavirus.html>

COVID-19-SOLIDARBÜRGSCHAFTSGESETZ (COVID-19-SBÜG)

Das Parlament hat in der Wintersession mit Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG) verabschiedet. Das Gesetz trat am 19. Dezember 2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

Mit dem Solidarbürgschaftsgesetz bleiben die bisherigen Ausschüttungssperren sowie weitere Beschränkungen bei der Kreditmittelverwendung mit einer Aus-

nahme bestehen:

Gegenüber der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind seit dem 19. Dezember 2020 Erweiterungsinvestitionen in das Anlagevermögen zulässig. Eine Verwendung von Mitteln für Neuinvestitionen stellt somit nach Inkrafttreten des COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes keine Vertragsverletzung des Kreditnehmers dar (vgl. Art. 27 Abs. 2 COVID-19-SBüG).

Nicht erlaubt sind weiterhin:

Oberbegriff	Ausgeschlossene Sachverhalte
Ausschüttungssperren	Dividenden, Tantiemen und Rückerstattung von Kapitaleinlagen
Darlehen an resp. von Gesellschafterinnen, Gesellschaftern und ihnen nahestehenden Personen	Gewährung oder Rückzahlung
Gruppendarlehen	Rückführung
Darlehen an Gruppengesellschaften mit Sitz im Ausland	Übertragung von Mitteln
Umschuldung von Bankschulden	Rückzahlung von Bankkrediten und -limiten, die vor dem 23. März 2020 bestanden

Erlaubt ist:

Die Erfüllung von ordentlichen Zins- und Amortisationszahlungen auf sämtlichen vorerwähnten Darlehen und Bankschulden.

Gegenüber der Verordnung ist im Gesetz eine verlängerte Amortisationsfrist beschlossen worden. Kredite nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind innerhalb von acht Jahren (bisher 5 Jahre) vollständig zu amortisieren. Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf zehn Jahre verlängern.

Art. 22 COVID-19-SBüG regelt die Haftungsfragen: Die Mitglieder des obersten Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers befassten Personen sind gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern des Unternehmens, der Kreditgeberin, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Vorgaben von Artikel 2 Absätze 2-4 verursachen.

In Art 23 COVID-19-SBüG sind die Aufgaben der Revisionsstelle festgelegt. Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2-4 fest, so setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung (für andere Organisationsformen das entsprechende Organ) informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Fazit

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz regelt sehr konkret die Aspekte des COVID-19-Kredits, vom Zweck, über die Verwendung bis zu den Aufgaben der involvierten Parteien. Für Kreditnehmende lohnt sich eine vertiefte Betrachtung dieser Bedingungen in jedem Fall, um einen allfälligen Gesetzesverstoss, mit unter Umständen weitreichenden Konsequenzen, zu vermeiden.

AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DEN JAHRESABSCHLUSS

Die Corona-Pandemie hinterlässt bei vielen Unternehmungen ihre Spuren im Jahresabschluss. Seien es Umsatzeinbrüche aufgrund behördlich angeordneter Schliessungen, Mietzinsreduktionen aufgrund bilateraler Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter, aber auch Einnahmen aus der Kurzarbeitsentschädigung oder à-fonds-perdu-Beiträge aus der Härtefallhilfe sowie Beiträge aus dem Stabilisierungspaket Sport. Nicht selten stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach der korrekten Erfassung in der Buchhaltung bzw. Offenlegung im Jahresabschluss. Wir geben eine Übersicht:

Sachverhalt	Erfassung und Offenlegung
Umsatzeinbruch	Keine spezielle Erfassung. Position Nettoerlös wird entsprechend den tatsächlichen Umsatzzahlen buchhalterisch erfasst und offengelegt. Eine allfällige Kommentierung erfolgt im Geschäftsbericht und nicht in der Jahresrechnung.
Reduktion Waren- und Materialkosten aufgrund Umsatzeinbruch	Sinngemäss gleich wie der Umsatzeinbruch.
Kurzarbeitsentschädigung	Analog anderen Entschädigungen von Sozialversicherungen (z.B. EO, MSE), also als Minderung des Personalaufwands.
Freiwillige Lohnfortzahlung	Keine spezielle Erfassung. Position Personalaufwand ³ .
Mietzinsreduktion	Sowohl aufwand- wie auch ertragsseitig keine besondere Offenlegung oder Erfassung. Bei wesentlichen Auswirkungen aufgrund von behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben, könnte eine Erfassung im ausserordentlichen Bereich in Betracht gezogen werden.
Aufwand und Ertrag, welche eine direkte, unmittelbare Folge von staatlich verordneten oder empfohlenen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind	Haben diese Aufwendungen und/oder Erträge, die im normalen Geschäftsverlauf ohne Corona nicht anfallen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung, kann eine Erfassung im ausserordentlichen Bereich in Betracht gezogen werden. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - à-fonds-perdu-Beiträge aus der Härtefallhilfe - Beiträge aus Stabilisierungspaket Sport - erhebliche Konventionalstrafe aufgrund Nichteinhaltung einer Lieferverpflichtung (z.B. aufgrund Schliessung der Baustellen) - erhebliche Wertberichtigung auf Warenlager (z.B. Vernichtung Frühjahrskollektion) Ausserordentliche Positionen werden gemäss Art. 959c Abs. 2 Ziffer 12 OR im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
Solidarbürgschaftskredit	Separat in der Bilanz (unsere Empfehlung) oder innerhalb der Finanzverbindlichkeiten. Gegebenenfalls müssen noch weitere Angaben und Erläuterungen zum Solidarbürgschaftskredit im Anhang gemacht werden, z.B. Verzinsung, Auswirkung auf Situationen gemäss Art. 725 OR oder andere individuelle Punkte aus der Kreditvereinbarung. <p>Wir sind der Meinung, dass in der Regel bei KMUs Angaben zu Ausschüttungs- oder Finanzierungsrestriktionen nicht zwingend zu erwähnen sind, da diese aufgrund der gesetzlichen Grundlage für sämtliche Unternehmen gleich sind und deshalb keinen zusätzlichen Informationsnutzen für die Leser der Jahresrechnung bieten. Hingegen können solche Informationen insbesondere bei Unternehmungen mit internationalen Stakeholdern bzw. internationalem Bezug oder wenn die Jahresrechnung einem breiten Publikum offen gelegt wird, durchaus angemessen sein.</p>
Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)	Die Bildung und Auflösung der AGBR erfolgt sachlich über den Personalaufwand. Die Verwendung von (nicht bilanzierten) AGBR zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen und allenfalls Arbeitnehmerbeiträgen reduziert entsprechend den Bestand an stillen Reserven sowie den Personalaufwand im Umfang der erfolgten Inanspruchnahme. Alternativ kann auch der volle Personalaufwand verbucht und die Auflösung der AGBR als ausserordentlicher Ertrag ausgewiesen werden.

³ In der MWST-Abrechnung jedoch als Mittelfluss unter der Ziffer 910 zu deklarieren

STEUERLICH ANERKANNTE ZINSSÄTZE FÜR VORSCHÜSSE ODER DARLEHEN IN SCHWEIZERFRANKEN GEGENÜBER BETEILIGTEN ODER NAHE STEHENDEN DRITTEN

Die Eidg. Steuerverwaltung hat die für das Kalenderjahr 2021 geltenden Zinssätze publiziert. Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen **an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte** stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidg. Steuerverwaltung auf die folgenden Zinssätze ab:

	2021	2020		
1. Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte				
1.1. aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	mind. 0.25%	mind. 0.25%		
1.2. aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	Selbstkosten		
– bis und mit CHF 10 Mio.	+0.50%	+0.50%		
– über CHF 10 Mio.	+0.25%	+0.25%		
	mind. 0.25%	mind. 0.25%		
2. Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten				
	höchstens		höchstens	
	Wohnbau Landwirt.	Industrie Gewerbe	Wohnbau Landwirt.	Industrie Gewerbe
2.1. Liegenschaftskredite:				
– bis zur Höhe der ersten Hypothek (d. h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft)	1.00%	1.50%	1.00%	1.50%
– Rest, wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	1.75%	2.25%	1.75%	2.25%
– Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Feriehäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert				
– Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert				
2.2. Betriebskredite:				
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen				
– bis CHF 1 Mio.		3.00%		3.00%
– ab CHF 1 Mio.		1.00%		1.00%
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften				
– bis CHF 1 Mio.		2.50%		2.50%
– ab CHF 1 Mio.		0.75%		0.75%

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als "save haven". Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten (vgl. Kreisschreiben ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997).

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Benjamin Sterchi

dipl. Sozialversicherungsexperte
Telefon 031 320 56 42, benjamin.sterchi@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**